

REZENSION

Hans Dahs, Handbuch des Strafverteidigers. 6. Auflage, 1999; Rainer Hamn, Ingram Lohberger (Hg.), **Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger.** 4. Auflage, 2002; Jan Bockemühl (Hg.), **Handbuch des Fachanwalts Strafrecht.** 2. Auflage, 2002; Rainer Brüssow/Norbert Gatzweiler/Wilhelm Krekeler/Volkmar Mehle (Hg.), **Strafverteidigung in der Praxis.** 2. Auflage, 2000 (2 Bände).

Das jüngst erschienene von Ignor und Rixen herausgegebene Handbuch Arbeitsstrafrecht, das hier nicht zu besprechen ist, zielt im Vorwort ein Ausspruch Karl Poppers: »Die Praxis ist nicht der Feind des theoretischen Wissens, sondern sein wertvollster Anreiz.« Man mag darüber streiten, ob das Wort das Verhältnis von Theorie und Praxis zutreffend beschreibt. Vor manches Werk eines Praktikers gestellt, ist es gewiß Ausdruck größter Bescheidenheit, in anderen Fällen durchaus angemessen. Die hier zu besprechenden, schon durch ihren Umfang gewichtigen Werke sind allesamt mindestens Anreiz für die Wissenschaft. In Teilen gehen sie weit darüber hinaus.

Die Strafrechtswissenschaft analysiert seit vielen Jahren sehr scharfsinnig die Regelungswut des Gesetzgebers. An der Kommentierung dieser Regeln, die für den Strafverteidiger, insbesondere den im Wirtschaftsstrafrecht tätigen, zum Alltag gehören, herrscht indes ein gewisser Mangel. Da es in dem Bereich dieser »neuen« Delikte – man denke etwa an das Kapitalmarktsstrafrecht – häufig an Entscheidungen der Gerichte, schon gar der obersten Instanz, sucht die Verteidigung Zuflucht in der sogenannten Praxisliteratur. Von dieser stehen hier 4 stattliche Werke zur Kommentierung an:

Das erste Werk, das von Hans Dahs senior im Jahre 1969 begründete und durch seinen Sohn fortgeführte Handbuch des Strafverteidigers hat zwischenzeitlich den Status eines Klassikers. Der Ausspruch in der ersten Randziffer, die Verteidigung sei Kampf, »Kampf um die Rechte des Beschuldigten im Widerstreit mit den Organen des Staates, die dem Auftrag zur Verfolgung von Straftaten zu genügen haben«, gehört zu den häufigsten Zitaten aus Publikationen rund um die Strafverteidigung. Das Handbuch versteht sich weder als Anleitungsbuch noch als Kommentar zur StPO. Es ist, nach der Einschätzung seines Verfassers, ein Ratgeber. Tatsächlich ist dies kein Buch, das in der alltäglichen Eile bei dem Auffinden schneller Lösungen behilflich ist. Es ist vielmehr ein Werk für stillere Stunden. Hilfreich insbesondere in der Phase der Strategieentwicklung, bei welcher Erfahrungsberichte für die notwendige Bodenhaftung sorgen. Gerade die jüngere Generation der Verteidiger wird die sich beim Lesen einstellende Einsicht beruhigen, viele Alltagserfahrungen mit einem »Großmeister« zu teilen. Diese Erfahrungen in den Niederungen des Alltags schildert Dahs formvollendet und altmodisch, zugleich aber klar und deutlich. So läßt sich beispielsweise zum Thema »Gefängnismandate« lesen, diese konzentrierten sich nach »übereinstimmenden Erfahrungen meist auf bestimmte Verteidiger«. Das Ärgernis wird klar bezeichnet: »Im Milieu der Haftanstalt kann sich aber der Verteidiger auch mit anderen

Mitteln beliebt machen. Zigaretten und sonstige Aufmerksamkeiten erzeugen bei dem Anstaltspersonal leicht eine günstige Stimmung, die sich mit Empfehlungen oder Mandatsvermittlungen bezahlt machen kann« (Rdnr. 85). Lakonisch sind häufig Anmerkungen zu »besonderen Kapiteln«, wie der Anbahnung persönlicher Beziehungen zum Klienten. Es heißt dann z. B.: »Die Ablösung der beruflichen Distanz durch intime Beziehungen kann aber besonders, je nach der Art der vertretenen Strafsache, recht bedenklich oder mindestens geschmacklos sein. Der Sache dient sie in der Regel nicht. Der Verteidiger sollte dann lieber niederlegen – die Verteidigung oder das Verhältnis« (Rdnr. 129). Anmerkungen dieser Art verüben dem Leser die Lektüre und trösten über den Umstand, daß der Ratsuchende häufig weniger eine »Lösung« als vielmehr eine Attitüde findet. Sofern es etwas Kritisches zu diesem wichtigen Buch anzumerken gilt, dann nur, daß es bisweilen präsidial und moralisch ist. Es mag sein, daß dies eine erfahrungsgesättigte Moral ist. Gleichwohl verblüffen im Handbuch eines Strafverteidigers Anmerkungen zum Wirtschaftsstrafrecht, die Täter mit den weißen Kragen legten es »oft auf Sabotage der Ermittlungen durch Mobilisierung aller Möglichkeiten und finanzieller Mittel an.« Die Justiz könne dann mit ihren vergleichsweise unzulänglichen Mitteln »dadurch praktisch kaltgestellt werden.« (Rdnr. 100). Mit Sicherheit wird jeder im Wirtschaftsstrafrecht tätige Verteidiger davon berichten können, daß es zu den schwierigsten Aufgaben im Verhältnis zum Mandanten gehört, diesem zu vermitteln, daß sein Problem nicht dadurch gelöst wird, daß er dessen Lösung anordnet. Dies gilt vor allem in Haftsachen, aber auch bei überlanger Dauer der Ermittlungen ohne Akteneinsicht. Das Gefühl des abhängige- oder gar ausgeliefert-Seins ist für »Macher« nur schwer erträglich. Das Bedürfnis nach Steuerung des Verfahrens, nach pro-aktivem Vorgehen ist jedoch weniger Ausdruck eines Sabotagewillens als das Resultat der Erfahrung von Machtlosigkeit, die gerade im Wirtschaftsstrafverfahren das Ermittlungsverfahren bereits als schlimme Strafe erscheinen läßt. Diese zarte Kritik am Dahs'schen Handbuch soll freilich nicht die enorme Leistung des Buches in Frage stellen. Es eröffnet den Blick auf die gesamte Bandbreite strafprozessualer Fragestellungen. Auf fast 800 Seiten wird das Tätigkeitsfeld des Strafverteidigers, von der Verteidigung im Ermittlungsverfahren, über die Hauptverhandlung, das Rechtsmittelverfahren, die Wiederaufnahme, die Verletztenvertretung, die Strafvollstreckung bis zum Gnadenverfahren umfassend kommentiert. Aus der Feder eines Autors ist dies geradezu eine Herkulesarbeit, die nicht zuletzt dadurch besticht, daß sie dem Ratsuchenden nicht Lösungen bietet, aber stets Orientierung verschafft. Diese Orientierung ist die überzeugendste Leistung des Buches: Den Wald vor lauter Bäumen doch zu sehen. Das Beck'sche Formularbuch für den Strafverteidiger leidet an einem gravierenden Fehler: seinem Titel. Es ist viel mehr als ein Formularbuch und mit Recht sperren sich die Herausgeber im Vorwort zur 1. Auflage im Jahre 1987 dagegen, im Strafrecht Arbeitsvorlagen »für alle Lebenslagen« zu geben. Gleichwohl gibt es viele Lebenslagen der Strafverteidigerpraxis, in denen das Buch

nun wirklich hilft. Mit Sicherheit nicht nur, weil es Formulare zum Abschreiben bietet. Das bisweilen durchaus auch bei Strafverteidigern vorhandene Gefühl für die Vermeidung peinlicher Situationen bewahrt in der Regel vor bloßem Kopieren. Nicht selten aber wird man bei dem Versuch, den vorgeschlagenen Text des Formularbuches abzuändern, die Erfahrung machen, daß es schwerfällt, vergleichbar prägnante Formulierungen zu finden. Diesen – von den Autoren gar nicht gewünschten – Nutzwert des Werkes beiseite gelassen, muß das Prinzip des Buches gelobt werden: es kommt vom Besonderen zum Allgemeinen. In seinen besten Abschnitten erschließen sich auf diese Weise besondere Verfahrenswelten, wie z. B. die der Revision. Der Strafverteidigungsanfänger ist allerdings noch immer gut beraten, Lösungen vom Allgemeinen zum Besonderen zu entwickeln. Zu Recht enthält das Vorwort daher den Warnhinweis, die »dogmatisch-systematische Durchdringung des rechtlichen Stoffes« solle der »praktischen Arbeit unbedingt vorausgehen«. Die Beiträge der 17 Autoren des Handbuchs decken jedoch ein so weites Spektrum der anwaltlichen Tätigkeit im Strafrecht ab, daß kaum ein Kollege den gesamten Stoff »dogmatisch-systematisch« durchdrungen haben dürfte. So wird beispielsweise der Gegenstandsbereich des fast 100 Seiten umspannenden Kapitels über die Wiederaufnahme des Verfahrens kaum zur anwaltlichen Routine gehören. Die Herausgeber haben in ihrem Vorwort zu Recht hervorgehoben, daß die Autoren sehr unterschiedliche Verteidigerpersönlichkeiten seien und sich die Frage des Stils in den unterschiedlichen Beiträgen spiegle. Dieser Umstand sei zugleich Anregung, sich zu fragen, was die der eigenen Person angemessene Vorgehensweise sei. Es wäre falsch, dies als bloße Stillfrage zu verstehen: Die Verteidigungsstrategie muß sitzen wie ein guter Anzug oder ein Kleid, denn der Verteidiger muß glaubwürdig sein und souverän. Zur Erreichung dieses Zieles bietet das Buch zahlreiche Anregungen. Kaum ein Problem der Strafverteidigerpraxis, das dieses Handbuch nicht zum Thema macht. Der Zugang wird über ein gutes Register und Paragrafenverzeichnis leicht gemacht. Dem Werk ist eine gewisse Nüchternheit eigen, eine Befreiung von der einst geheimnisvollen Aura der Strafverteidigung, die nicht zuletzt auch davon leben konnte, daß der Mandant eine Welt betrat, in der Angst und Schrecken herrschten. Diese Nüchternheit stellt sicher, daß das Buch wahrlich auf dem Stand der Zeit ist. Für die nächste Auflage sei lediglich angeregt, ein Kapitel über die Maßnahmen der Gewinnabschöpfung hinzuzufügen, welche im Wirtschaftsstrafrecht der Verteidigung zunehmend neue Rechtskenntnisse und Strategien abverlangt. Bis dahin werden die Wochen ohne das Handbuch der Kollegen vermutlich die sein, in denen der Verteidiger Ferien macht.

Die beiden weiteren hier zu besprechenden Handbücher verdanken ihre Verbreitung der Einführung des Fachanwalts für Strafrecht. Das von Bockemühl herausgegebene »Handbuch des Fachanwalts Strafrecht« wurde als Begleitbuch zum Fachlehrgang »Strafrecht« des Deutschen Anwaltsinstituts ausgewählt. Das zweibändige Werk »Strafverteidigung in der Praxis«, herausgegeben von Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle begleitet die von

dem DAV veranstalteten Fachlehrgänge Strafrecht. Letzteres basiert auf den Skripten der für den DAV tätigen Referenten, bei denen es sich um prominente Strafverteidiger, darunter auch zwei profilierte Kolleginnen, um Rechtswissenschaftler und Richter handelt. Vertreter der Staatsanwaltschaft fehlen. Dagegen hat *Bockemühl* in seinem Handbuch auch Staatsanwälte und einen Rechtspfleger für die Beiträge gewinnen können, letzterer beispielsweise kommentiert die Verteidigung in der Strafvollstreckung. Das Handbuch *Bockemühs* will das »klassische Handbuch« mit dem »klassischen Formularbuch« vereinen. In der Tat enthält das Buch auch Vorlagen, jedoch im Verhältnis zum Textumfang wenige. Es sind dies, anders als im Beck'schen Formularbuch, jedoch Beispieltexte, d. h. sie schildern den Einzelfall und weisen kaum über ihn hinaus. Aus diesem Grunde ist der Lerneffekt aus diesen Formularen nicht sehr groß. Der Adressatenkreis des Handbuchs ist vermutlich zu weit gezogen, denn das Werk wendet sich nach dem Vorwort sowohl an den erfahrenen Strafverteidiger als auch an den Berufsanfänger oder denjenigen, der auf dem Weg zur Fachanwaltschaft ist. Daß das Buch »zu einem wertvollen und unverzichtbaren Handwerkszeug« werden will, ist ein hochgestecktes Ziel. Daß dieses bislang noch nicht erreicht wird, liegt nicht zuletzt an der nicht ganz ausgereiften Gliederung. Während das von *Brüssow* und anderen herausgegebene zweibändige Werk klassisch aufgebaut ist und damit dem Gang des Strafverfahrens folgt, haben sich *Bockemühl* und seine Autoren zur Durchbrechung dieser Gliederung entschlossen, jedoch einen Aufbau gewählt, der nicht ohne weiteres überzeugt. Nach einem Einführungskapitel über den Rechtsanwalt als Strafverteidiger folgen erwartungsgemäß Kapitel von der Verteidigung im Ermittlungsverfahren bis zur Strafvollstreckung, die aber eher knapp gehalten sind. Es schließt sich sodann ein weiterer Teil an, der »Verteidigung in speziellen Verfahren« genannt wird, der aber nicht nur unterschiedliche Bereiche des materiellen Strafrechts beschreibt, wie etwa die Verteidigung in Kapitalstrafsachen oder Betäubungsmittelstrafsachen, sondern auch besondere Verfahrensarten, wie etwa das Strafbefehlsverfahren oder das beschleunigte Verfahren. Nach einem Kapitel über die Vertretung des Verletzten und des Zeugen folgen Ausführungen zu »ausgewählten Problemen aus dem Beweisrecht« und schließlich ein Teil, welcher prosaisch mit »sonstige Probleme« betitelt wird. Hier reicht die Bandbreite der Themen vom Recht der Untersuchungshaft über den Sachverständigen im Strafprozeß zum prozessualen Tatbegriff und Strafklageverbrauch bis zur Strafzumessung. Die Anordnung der Themen ist etwas desparat, was den teilweise sehr gehaltvollen Beiträgen schadet, die besser zur Geltung kämen, wenn sie mit den Ausführungen zu Beginn des Buches verknüpft würden. Die Beiträge hätten mit Sicherheit wechselseitig voneinander profitiert, da etwa das Kapitel von *Bockemühl* zur Verteidigung im Ermittlungsverfahren dann vermutlich stärker auf den weiteren Gang des Verfahrens bezogen wäre. Hier gibt es zahlreiche Hinweise, die als grobe Orientierung nützlich sind, aber als Richtschnur für die Verteidigung zu schematisch erscheinen. So heißt es etwa, eine Vernehmung des Man-

danten empfehle sich in der Regel dann, wenn der Mandant »überzeugend« sei und »einen guten Eindruck« machen könne (S. 111, Rdnr. 160). Zwar hat der Autor wenige Randnummern zuvor das Thema des Schweigens des Mandanten weit ausführlicher bearbeitet, doch auch hier erscheinen die Hinweise zu starr, möglicherweise nur deshalb, weil die sich hinter dem Ratschlag verborgenden rechtlichen Erwägungen nicht mitgeteilt werden. Dem Leser wird damit, anders als im Beck'schen Formularbuch, der Weg zu echten Einsichten versperrt. An anderer Stelle drängt sich die Frage auf, ob man die vermittelte Auffassung zur Beziehung des Anwaltes zu seinem Mandanten teilen will. So heißt es etwa zum Thema Verteidigungsschrift, der Anwalt solle diese im Beisein seines Mandanten in der Kanzlei fertigen. Der Mandant könne dann, »während des Diktats der Verteidigungsschrift ggf. korrigierend und ergänzend eingreifen«. Diese Vorgehensweise sei für den Mandanten »durchaus beeindruckend«. Dies muß nun wirklich bezweifelt werden. Der Mandant schätzt in der Regel einen schriftlichen Entwurf, an dem er sich abarbeiten kann und der mit hoher Wahrscheinlichkeit besser ist, wenn er nicht gleich in das Diktiergerät gesprochen wurde. Die Durchdringung des Sachverhalts und der Rechtsfragen ist Voraussetzung für einen Schriftsatz des Strafverteidigers und kaum im Zuge einer Besprechung zu machen. Damit erübrigt sich selbstverständlich auch der wenig später mitgeteilte Hinweis *Bockemühs*, eine Verteidigungsschrift sei nur dann zu fertigen, »wenn sie dem Mandanten etwas bringt.« (S. 113, Rdnr. 170). Andere Schwachstellen des Buches verdanken sich einer zu stark gerafften Darstellung des Problemstoffes. Hierzu ein Beispiel aus dem Kapitel der Verteidigung gegen Zwangsmaßnahmen: Bei den Rechtsbehelfen gegen die richterlich angeordnete Durchsuchung wird ausgeführt, daß die Beschwerde gem. § 304 StPO bis zur Beendigung der Durchsuchung eingelegt werden könne. Im darauffolgenden Absatz heißt es, nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei die Beschwerde auch noch nach Abschluß der Durchsuchung zulässig, da ansonsten das Beschwerderecht leerlaufen würde. Der aufmerksame Leser muß sich fragen, in welchem Verhältnis beide Absätze zueinander stehen. Das Rätsel wäre gelöst, wenn die Verfasser mitgeteilt hätten, daß sich die Rechtsprechung hierzu insofern geändert hat, als die früher herrschende Meinung, die Beschwerde sei nach Abschluß der Durchsuchung unzulässig, aufgegeben wurde. In der nachfolgenden Randziffer (S. 311, Rdnr. 65) heißt es, die Art und Weise der Durchführung der Durchsuchung könne analog § 98 Abs. 2 S. 2 StPO durch Antrag auf richterliche Entscheidung überprüft werden. Mancher Leser wird sich fragen, weshalb er bei diesem Thema an die §§ 23 ff. EGGVG denkt. Hier hätte der Hinweis zumindest in eine Fußnote gehört, daß dies nach früherer Ansicht der richtige Rechtsweg für die Überprüfung der Art und Weise der Vollziehung einer Durchsuchungsanordnung war. Man mag sich auf den Standpunkt stellen, dies interessiere für die aktuelle Fallbearbeitung nicht. Für die Memorierung der Rechtsfragen ist das Aufzeigen einer Rechtsprechungslinie jedoch nicht nur hilfreich, sie fördert auch das Problemverständnis und läßt im üb-

rigen ganz nebenbei die Rechtsfrage lebendig werden.

In den beiden zuvor besprochenen Handbüchern ist dies ebenso selbstverständlich, wie in dem von *Brüssow* und anderen herausgegebenen Buch. Es sei die These gewagt, daß sich solche Schwachstellen hätten vermeiden lassen, wenn das Handbuch besser gegliedert worden wäre. Es hätte die allgemeinen Ausführungen vor zu starker Strafung und die besonderen Kapitel davor bewahrt, zu wenig auf das konkrete Verteidigerhandeln bezogen zu sein. Das Buch hätte damit nicht unbedingt umfangreicher werden müssen, mit Ausnahme vielleicht des Kapitels über Wirtschaftsstrafverfahren, das mit größter Ausführlichkeit die Insolvenzstrafverfahren behandelt und dabei wertvolle wirtschafts- bzw. gesellschaftsrechtliche Informationen liefert, dem übrigen Wirtschaftsstrafrecht aber nur noch wenig Raum gibt. Auch zahlreiche andere Beiträge sind außerordentlich informiert geschrieben und instruieren über das jeweils behandelte Thema umfangreich, so etwa die Kapitel über ausgewählte Probleme aus dem Beweisrecht, über Präventiverkenntnisse, über den Sachverständigen im Strafprozeß oder über die Strafzumessung.

Die beiden Bände »Strafverteidigung in der Praxis« wollen nicht anleiten, sondern Wissen vermitteln, auch Wissen über Taktik, Technik und Strategie. Dies ist zweifellos gelungen. Wenn die Skripten der Autoren beim mündlichen Vortrag so gut sind wie die schriftlichen Beiträge, muß der Fachlehrgang »Strafrecht« des DAV ein Vergnügen sein. Sehr unterschiedliche Persönlichkeiten, alleamt ausgewiesene Experten, präsentieren mit der richtigen Mischung aus Rechtskenntnis und Erfahrung das Betätigungsfeld eines im Strafrecht spezialisierten Rechtsanwaltes. Die Gliederung des Buches ist, wie bereits erwähnt, traditionell und bewährt. Sie folgt dem Gang des strafrechtlichen Verfahrens und erleichtert dem Leser die Orientierung. Das Buch ist stärker als alle anderen hier besprochenen Bücher ein Lehr- und Lernbuch. Es setzt damit eine gewisse Beharrlichkeit seines Lesers voraus, der vermutlich größeres Vergnügen dann hat, wenn er die Autoren schon im mündlichen Vortrag in der Fachanwaltsausbildung gehört hat. Wer hierauf verzichten mußte, muß also emsig lesen, das Buch ist didaktisch unambitioniert, es informiert ganz traditionell. Dabei werden die Fragen des materiellen Rechts mit den verfahrensrechtlichen verbunden, so in den Kapiteln über Verteidigung in Kapitalstrafverfahren, Wirtschafts- und Strafverfahren oder beispielsweise in Umweltstrafsachen. Einzig die Rechtsfolgen der Tat und der All-gemeine Teil des Strafgesetzbuches sind sozusagen vor die Klammer gezogen. Die DAV-Bände werden ihrer Zielsetzung vollends gerecht, sie bilden aus und fort, manch universitärem Lernbuch oder Skript täte die hier vermittelte Erfahrung gut.

Der alte Witz vom Lehrgeld des Verteidigers, das der Mandant bezahlt, ist zeitlos schön, doch kann man auch aus den Erfahrungen der anderen lernen. Erfahrungen vermitteln alle hier besprochenen Bücher. Sie ermöglichen das Lernen jedoch auf sehr unterschiedliche Weise.

Rechtsanwältin Dr. Marijon Kayßer,
Frankfurt/M.